

Satzung des Deutschen Ständigen Schiedsgerichts für Wohnungseigentum

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsches Ständiges Schiedsgericht für Wohnungseigentum e. V.“. Er ist seit dem 9. Februar 2005 im Vereinsregister unter der Nummer 8399 beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist das Betreiben eines Ständigen Schiedsgerichts für Wohnungseigentum nach Maßgabe eines Schiedsgerichtsstatuts und der gesetzlichen Vorschriften des zehnten Buches der ZPO.
- (2) Mit diesem Zweck fördert der Verein das Demokratische Staatswesen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Angebot von Schiedsverfahren im Wege der außergerichtlichen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten durch Entscheidung und Schlichtung.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Rahmenbedingungen des Schiedsgerichts

- (1) Zur Wahrnehmung und Durchführung der Schiedsgerichtstätigkeit trifft der Vorstand folgende Maßnahmen:
- a) Erlass eines Schiedsgerichtsstatuts,
 - b) Ernennung und Beauftragung der Schiedsrichter (Liste). Eine zeitliche Befristung der Ernennung und Beauftragung ist möglich.
 - c) Anstellung eines Geschäftsführers und weiterer Mitarbeiter und
 - d) Einrichtung und Unterhaltung einer Geschäftsstelle.

(2) Zum Verwaltungsvermögen des Vereins gehören die Mitgliedsbeiträge und die eingenommenen Gelder.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod mit dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitglieds. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft außer durch Austritt oder Ausschluss mit ihrer Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Zur Wahrung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund und auf Antrag des Vorstandes zulässig. Er ist erfolgt, wenn ein Mitglied im erheblichen Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Stellungnahme ist vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Vorstand hat seinen Antrag dem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, in der der Ausschluss entschieden werden soll, schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Ist das ausgeschlossene Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend, hat ihm der Vorstand den Inhalt des Beschlusses unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu zahlen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern und dem Präsidenten des Schiedsgerichts.

(2) Der 1. und 2. Vorsitzende und der Präsident des Schiedsgerichts vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt die ihm in der Satzung aufgegebenen Aufgaben wahr. Er kann sich dazu Dienstleister bedienen.

(6) Der Vorstand (§ 9 Abs. 1) ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Aufwandsentschädigung beschließen. Tatsächlich im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstandene Auslagen werden ersetzt.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, in der Regel einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mittels einfachen Briefs an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder. Eine Einberufung in Textform oder elektronischer Form ist ebenfalls möglich. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der Haushaltspläne,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- f) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- g) Entscheidung über sonstige wichtige Aufgaben des Vereins,
- h) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds und
- i) Bestellung des Rechnungsprüfers.

§ 11

Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 12

Beschlussfassung

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines abwesenden Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.

(3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 3 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13

Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

(3) Jedes Versammlungsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.